

IV. Genehmigung

Genehmigung/
Inkrafttreten

Art. 10

¹Dieses Reglement löst die Vorgaben vom Gebühren- und Beitragsreglement vom 22. Juni 2005 ab. Es unterliegt dem Gemeinderat Beggingen und wird von der Forstverwaltung durchgesetzt.

²Dieses Reglement ist auf Antrag des Forstreferenten durch den Gemeinderat am 15. November 2016 genehmigt worden. Es tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinderecht

Art. 11

Das Reglement über die Griengrube Buechisebni ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Beggingen, 15. November 2016
Gemeinderat Beggingen

Der Gemeindepräsident

Mike Schneider

Die Gemeindeschreiberin

Jolanda Mengel-Wanner

Gemeinde Beggingen



Reglement über die Griengrube „Buechisebni“ vom 15. November 2016

Gestützt auf die Abbaubewilligung Nr. 40026-1 des Tiefbauamtes des Kantons Schaffhausen vom 13. Februar 2003 und das Gebühren- und Beitragsreglement vom 22. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat für den Betrieb und Unterhalt der Griengrube „Buechisebni“ folgendes Reglement.

I. Grundsatz Grienabbau

Grienabbau	Art. 1 Generell gilt: Der Abbau von Grien soll grundsätzlich dem Bau und Unterhalt der gemeindeeigenen Wald-, und Flurstrassen dienen.
Verwendung	Art. 2 ¹ Für private Zwecke zur Verwendung für Oberflächenchaussierungen innerhalb der Gemarkung Beggingen dürfen maximal 20 m ³ pro Jahr und Auftraggeber abgebaut werden. ² Der Abbau von Grien zur Verwendung ausserhalb der Gemarkung Beggingen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. Er legt die Gebühr für jede Entnahme fest.
Gebühren	Art. 3 Abbau für die Gemeinde keine Gebühren. Abbau für die Güterkorporation Fr. 3.--/m ³ . Abbau für Privat für Oberflächenchaussierungen Fr. 5.--/m ³ .
Bewilligung und Kontrolle	Art. 4 ¹ Der Abbau muss durch die Forstverwaltung bewilligt und kontrolliert werden. ² Allfällige Aufräum- oder Instandstellungsarbeiten die durch den Abbau entstanden sind, müssen durch den Kunden getragen werden. Falls dies nicht selbständig erledigt wird, wird dies in Auftrag gegeben und verrechnet.

II. Grundsatz Deponie

Deponierung	Art. 5 Generell gilt: ¹ Es soll nur sauberes Aushubmaterial und Lesesteine die aus der Gemarkung der Gemeinde Beggingen stammt deponiert werden. ² Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Materialdeponien aus fremden Gemarkungen bewilligen.
-------------	--

Gebühren	Art. 6 Deponie für die Einwohnergemeinde Beggingen keine Gebühren. Deponie aus der Gemarkung Beggingen Fr. 5.--/m ³ Deponie aus fremden Gemarkungen Fr. 10.--/m ³
Bewilligung und Kontrolle	Art.7 ¹ Die Deponie muss durch die Forstverwaltung bewilligt und kontrolliert werden. ² Die Grube und die Zufahrt muss nach der Deponie ordentlich abgegeben werden. Allfällige Aufräum- oder Instandstellungsarbeiten die durch die Deponie entstanden sind, müssen durch den Kunden getragen werden. Falls dies nicht selbständig erledigt wird, wird dies in Auftrag gegeben und Verrechnet.

III. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 8 Wer ohne Bewilligung durch die Forstverwaltung bzw. den Gemeinderat Grien abbaut, Aushubmaterial deponiert oder den Verwendungszweck des Griens bzw. die Herkunft des Aushubs falsch deklariert, kann mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- pro Einzelfall gebüsst werden. Zudem kann der Gemeinderat gegen den Fehlbaren eine Entnahme- bzw. Deponiesperre bis zu drei Jahren verfügen.
Rechtsmittel	Art. 9 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und Begründung enthalten ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.